

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Mai 2019

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 14.5.2019, C-55/18 (ESP)

Art 31 EGRC; RL 2003/88/EG (Arbeitszeit);
RL 89/391/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer)

Die Art 3, 5 und 6 der RL 2003/88/EG sind im Licht von Art 31 Abs 2 EGRC und von Art 4 Abs 1, Art 11 Abs 3 und Art 16 Abs 3 der RL 89/391/EWG dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die nach ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte die Arbeitgeber nicht verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

EuGH v 16.5.2019, C-689/17 (BRD)

VO 1013/2006 (Abfallverbringung)

Art 1 Abs 3 lit b der VO 1013/2006 ist dahin auszulegen, dass Rückstände in Form von Metallschrott und mit Schlämmen und Ladungsrückständen versetztem Löschwasser, die auf eine Havarie an Bord eines Schiffes zurückzuführen sind, als Abfälle, die an Bord von Schiffen anfallen, anzusehen und somit vom Anwendungsbereich dieser VO ausgenommen sind, bis sie zwecks Verwertung oder Beseitigung abgeladen sind.

EuGH v 8.5.2019, C-24/17 (Ö)

RL 2000/78/EG (Verbot der Altersdiskriminierung hinsichtlich Vordienstzeitenanrechnung)

Wenn nationale Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit der Richtlinie 2000/78 ausgelegt werden können, ist das Gericht dazu verpflichtet, im Rahmen seiner Befugnisse den Rechtsschutz, der dem Einzelnen aus dieser Richtlinie erwächst, zu gewährleisten und für ihre volle Wirkung zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass die Wiederherstellung der Gleichbehandlung dann, wenn eine unionsrechtswidrige Diskriminierung festgestellt wurde und solange keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen wurden, voraussetzt, dass den durch das alte Besoldungs- und Vorrückungssystem benachteiligten Vertragsbediensteten die gleichen Vorteile gewährt werden wie den von diesem System begünstigten Vertragsbediensteten, und zwar sowohl in Bezug auf die Berücksichtigung von vor der Vollerfüllung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Vordienstzeiten als auch bei der Vorrückung in der Gehaltstabelle, und dass den diskriminierten Vertragsbediensteten infolgedessen ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Gehalt, das der betreffende Vertragsbedienstete hätte beziehen müssen, wenn er nicht diskriminiert worden wäre, und dem tatsächlich von ihm bezogenen Gehalt gewährt wird.

EuGH v 8.5.2019, 396/17 (Ö)

Art 47 EGRC; RL 2000/78/EG

Art 47 EGRC und Art 9 RL 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens

rens den Umfang der Kontrolle, die von den nationalen Gerichten ausgeübt werden kann, einschränkt, indem Fragen im Zusammenhang mit der Grundlage des anhand des alten Besoldungs- und Vorrückungssystems berechneten »Überleitungsbetrags« ausgeschlossen werden.

EuGH v 8.5.2019, C 230/18 (Ö)

EGRC; AEUV

Da es Aufgabe des EuGH ist, alle Bestimmungen, die die nationalen Gerichte zur Entscheidung des bei ihnen anhängigen Rechtsstreits heranzuziehen haben, auszulegen, hat er die Vorlagefragen gegebenenfalls zweckentsprechend umzuformulieren;

Der Umstand, dass in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit Art 15 Abs 2 EGRC angesprochen wird, impliziert im Kontext des Ausgangsverfahrens, dass die Beachtung dieser Freiheit auch anhand von Art 16 EGRC zu beurteilen ist;

Art 41 EGRC spiegelt einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts wider, dem zufolge das Recht auf eine gute Verwaltung auch die Verpflichtung für die Verwaltung beinhaltet, ihre Entscheidungen zu begründen. Die Pflicht der Verwaltung, eine Entscheidung hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, die Gründe der ihn beschwerenden individuellen Maßnahme zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte, eines allgemeinen Grundsatzes des Unionsrechts;

Ist eine nationale Regelung geeignet, ausländische Interessenten von der Ausübung ihrer Berufstätigkeit abzuhalten, liegt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit iSd Art 49 AEUV vor; dies impliziert unter einem die Notwendigkeit der Beachtung der in der EGRC gewährleisteten Rechte im Zuge der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer solchen Beschränkung;

Art 47 EGRC erfordert es, dass behördliche Eingriffsmaßnahmen begründet und durch entsprechende Beweismittel belegt werden müssen, wobei diese Aufgaben nicht durch unabhängige Gerichte substituiert werden können;

Art 49 AEUV sowie Art 15 Abs 2, Art 16, Art 47 und Art 52 EGRC und der allgemeine Grundsatz des Rechts auf eine gute Verwaltung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der eine Verwaltungsbehörde einen Gewerbebetrieb mit sofortiger Wirkung schließen kann, weil sie den Verdacht hat, dass im Rahmen dieses Gewerbebetriebs eine bewilligungslose Prostitution ausgeübt wird, dann, wenn diese Regelung nicht vorsieht, dass die Schließung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hinreichend begründet, schrift-

lich niedergelegt und ihrem Adressaten mitgeteilt wird (RN 84), sowie auch deshalb entgegenstehen, wenn diese Regelung verlangt, dass ein Antrag des Betroffenen auf Widerruf dieser Maßnahme begründet werden muss, obwohl die beeinträchtigende Maßnahme nicht begründet ist (RN 87).

EuGH v 27.5.2019, C-508/18 (IRL/BRD)

Art 6 EGRC; Art 6 Rahmenbeschluss 2002/584/JI (Europäischer Haftbefehl)

Der Begriff »ausstellende Justizbehörde« im Sinne von Art 6 Abs 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ist dahin auszulegen, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die (wie in der BRD) der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 9.4.2019, 23887/16 (SUI)

Art 8 EMRK

Eine angemessene Interessenabwägung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Gerichte im Zuge einer Ausweisungsentscheidung relevante Kriterien wie das Verhalten des Bf nach der Straftat, die Änderung seines Gesundheitszustandes und seine familiären, sozialen und kulturellen Bindungen nicht gebührend in ihre Beurteilung mit einbezogen haben.

C. Bundesverfassungsgericht (BRD)

BVerfG v 22.5.2019, 1 BvQ 42/19

Einstweilige Anordnung, mit der das soziale Netzwerk »Facebook« dazu verpflichtet wird, die Seite einer wahlwerbenden Partei bis zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Europawahl vorläufig zu entsperren und der Partei für diesen Zeitraum die Nutzung der Funktionen von <www.facebook.com> wieder zu ermöglichen: Da eine in der Hauptsache gegebenenfalls noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde weder von vornherein unzulässig noch offensichtlich unbegründet wäre, musste die Folgenabwägung zugunsten der An-

tragstellerin ausfallen; allerdings bleiben das Recht und die Pflicht des Unternehmens, einzelne Inhalte auf ihre Vereinbarkeit mit ihren Nutzungsbedingungen, den Rechten Dritter oder den Strafgesetzen zu prüfen und gegebenenfalls zu löschen, durch die Verpflichtung zur Entsperrung unberührt.

D. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 6.3.2019, G 377/2018

Art 14 B-VG; Art I BVG-Rassendiskriminierung;
Art 17 StGG; § 11 SchulpflichtG; § 14 PrivatschulG;
§ 15 PrivatschulG

Keine Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch eine Bestimmung des SchulpflichtG betreffend die Verpflichtung für Schüler mit Sprachförderungsbedarf zum Besuch öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen; keine unsachliche Differenzierung zwischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und sonstigen Privatschulen; kein Verstoß gegen die Freiheit des häuslichen Unterrichts

E. Oberster Gerichtshof

OGH v 28.3.2019, 9 ObA 137/18i

Essensbons für pensionierte Arbeitnehmer

Für die Frage, welche Leistungen durch schlüssiges Verhalten des Arbeitgebers individuelle Ansprüche der Arbeitnehmer begründen, kann es eine Rolle spielen, ob und inwieweit Leistungen entweder mit Arbeitsleistungen zusammenhängen oder vorrangig andere Ziele verfolgen. Ist nur letzteres der Fall, ist in der Regel keine schlüssige Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer dauerhaften, nicht einseitig widerruflichen Leistung aus dem Arbeitsverhältnis anzunehmen. Der Zweck der Gewährung freier oder verbilligter Mahlzeiten am Arbeitsplatz liegt primär in der arbeitsökonomischen Essensversorgung der Mitarbeiter und der Verringerung ihres typischerweise höheren finanziellen Aufwands für arbeitsbedingt außer Haus zu konsumierende Mahlzeiten. Geht dieser Zweck schon bei einer Arbeitsverhinderung im aufrechten Dienstverhältnis ins Leere, gilt dies umso mehr bei pensionierten Arbeitnehmern: Die Ausnützung von Essensbons hängt bei ihnen in der Regel von persönlichen Lebensumständen und Gegebenheiten ab, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem Zusammenhang mehr stehen.

Das führt bei dieser Personengruppe zu einem Funktionswandel der Essensbons. Sie können danach zwar noch als Sozialleistung, nicht aber als vertraglich geschuldete Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung iS eines aufgesparten Entgelts aufgefasst werden. Da sie daher einseitig abänderbar sind, ist im vorliegenden Fall ein Anspruch des Klägers auf die weitere Ausgabe von Essensbons zu verneinen.

F. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 30.4.2019, Ro 2019/04/0013

§ 2 SpielzeugkennzeichnungsV

Die Angabe einer Anschrift muss neben Postleitzahl und Ort auch eine Straße und Hausnummer enthalten; der bloße Hinweis auf eine Webseite genügt hingegen nicht.

G. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 27.5.2019, LVwG-000342

Art 49 EGRC; Art 7 EMRK; RL 2014/40/EU; § 1 TNRSchG; § 5 TNRSchG; § 14 TNRSchG

Einerseits normiert die Strafbestimmung des § 14 Abs 1 Z 5 TNRSchG zwar eine Tathandlung, andererseits lässt diese jedoch den Täterkreis vollkommen unbestimmt. Als Täter könnte sohin in einem weitesten Sinn jede Person in Betracht kommen, die in irgendeiner Form mit einer Zigarettenpackung oder einer quaderförmigen Packung mit Tabak zum Selbstdrehen hantiert – und somit va auch der Raucher selbst. In einem eingeschränkten Sinn könnten darunter aber auch nur Personen zu verstehen sein, die derartige Tabakerzeugnisse iSd § 1 Z 2 TNRSchG in Verkehr bringen, dh diese für Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich bereitstellen. Aus § 14 Abs 3 TNRSchG ließe sich allerdings auch ableiten, dass diese Kennzeichnungspflicht nur den Hersteller oder den Importeur von Tabakerzeugnissen trifft.

Insoweit lässt sich auch den Gesetzesmaterialien zur TNRSchG-Novelle BGBl I 22/2016, mit der diese Kennzeichnungspflicht eingeführt wurde, nichts Substantielles entnehmen, wenn sich diese im Wesentlichen im Hinweis darauf, dass dadurch die RL 2014/40/EU innerstaatlich umgesetzt werden sollte, erschöpfen, und auch die RL 2014/40/EU selbst keine Festlegung dahin enthält, dass bzw. welche konkreten Personen seitens der nationalen Gesetzgeber im Falle der Verletzung von Kennzeichnungselementen strafrechtlich in Anspruch genommen werden sollen.

Kann danach aber jener Personenkreis, der Adressat der Übertretungsnorm des § 14 Abs 1 Z 5 iVm § 5 Abs 3 TNRSchG sein soll, nicht bestimmt bzw der Täterkreis nicht in einer rechtsstaatlich zuverlässigen Weise im Vorhinein abgegrenzt werden, erweise sich eine auf diese Bestimmung gestützte Bestrafung der Bf – zumal diese die verfahrensgegenständlichen Tabakprodukte einerseits weder selbst hergestellt noch andererseits an Konsumenten abgegeben (bzw in Verkehr gebracht) hat, nicht mit Art 49 Abs 1 EGRC – der hier in einer Konstellation der Umsetzung des Unionsrechts unmittelbar zum Tragen kommt – bzw mit Art 7 Abs 1 EMRK vereinbar.

LVwG OÖ v 27. 5. 2019, LVwG-250145

§ 8 F-VG; § 15 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OöKBBG); § 28 OöKBBG; § 1 BAO; § 2a BAO; § 279 BAO

Seit der Novelle LGBl 59/2010, mit der § 28 OöKBBG seine heute maßgebliche Fassung erhielt und die ursprünglich einen privatrechtlichen Charakter aufweisende Gastbeitragsregelung in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt wurde, ist diese Bestimmung aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht als eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung einer Abgabe auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinde iSd § 8 Abs 5 F-VG anzusehen.

Dies bedeutet einerseits, dass die Einforderung eines Gastbeitrages voraussetzt, dass der Rechtsträger der Betreuungseinrichtung hierfür bereits zuvor einen monatlichen Höchstbeitrag in einer gewissen Mindesthöhe – nämlich in seiner Tarifordnung; vgl § 15 Abs 1 Z 2 OöKBBG – festgesetzt und davon ausgehend diesen Gastbeitrag auch v.a. anhand des Einkommens der Eltern entsprechend nachvollziehbar zu individualisieren hatte. Beide Voraussetzungen sind jedoch nicht erfüllt, wenn und weil seitens der Bf Gemeinde die Höhe des begehrten Gastbeitrages für jedes von mehreren hauptwohnsitzfremden Kindern einerseits pauschal mit jeweils Euro 259,60 pro Monat beziffert und andererseits dazu begründend angeführt wird, dass sich diese »Beiträge... anhand der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung« der Gemeindeeinrichtung ergeben, »in welcher die Kopfquote pro Monat errechnet wurde, sowie der Kindergartenbesuchsliste«, weil demnach offenbar insbesondere kein von der Bf Gemeinde im Vorhinein tariflich festgelegter Höchstbeitrag, an dem sich die gegebenenfalls einen Gastbeitrag zu leistenden verpflichteten Gemeinden orientieren hätten können, existiert.

Andererseits bedeutet die Qualifikation des Gastbeitrages als eine Abgabe iSd § 8 Abs 5 F-VG, dass diese in verfahrensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich anhand der BAO einzuheben ist. Wenn daher § 28 Abs 2 zwei-

ter Satz OöKBBG festlegt, dass die OöLReg im Falle der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrags auf Antrag einer Gemeinde durch Bescheid zu entscheiden hat, hat diese sohin insoweit die BAO anzuwenden (vgl § 1 Abs 1 BAO). Gleiches gilt in der Folge auch für das Beschwerdeverfahren vor dem VwG, sodass in solchen Verfahren das VwGVG nicht zum Tragen kommt (vgl § 2a BAO).

Entscheidung: Stattgebung gemäß § 279 BAO insoweit, als festgestellt wird, dass der Bf Gemeinde für die Aufnahme eines hauptwohnsitzfremden Kindes in ihrer gemeindeeigenen Betreuungseinrichtung ein Anspruch auf Leistung eines monatlichen Gastbeitrages dem Grunde nach zukommt.

LVwG OÖ v 21. 5. 2019, LVwG-250144

Art 1 B-VG; § 1 Oö Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (OöKBBG); § 12 OöKBBG; § 28 OöKBBG; § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2018 (OöEBV); § 5 OöEBV; § 9 OöEBV; § 14 OöEBV

Grundsätzlich wäre es zwar verfehlt, ein Gesetz gleichsam standardmäßig und unreflektiert anhand dessen historischer Materialien auszulegen. Dies würde nämlich im Ergebnis dazu führen, dass ein vorwiegend wegen seiner grundlegend neuen rechtspolitischen Zielvorstellungen demokratisch gewählter Gesetzgeber jeweils das gesamte entgegenstehende Recht ändern bzw. adaptieren müsste. Weil dafür aber angesichts des Umfangs und der Komplexität der bestehenden Rechtsvorschriften die Kürze einer Legislaturperiode in aller Regel nicht hinreicht, würde längerfristig betrachtet somit letztlich ein quasi-Stillstand des gesamten Staatswesens resultieren. Dem Demokratieprinzip des Art 1 B-VG ist daher insbesondere auch angesichts einer von Verfassungs wegen fehlenden Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung immanent, dass eine Auslegung von Rechtsvorschriften anhand der Gesetzesmaterialien nur so lange zulässig ist, als diese nicht den prinzipiellen rechtspolitischen Zielsetzungen der aktuell politisch Verantwortlichen, wie bzw sofern diese insbesondere in Regierungsprogrammen ihren Ausdruck finden, zuwiderlaufen.

Mit dem OöKBBG ist – anderes als im Schulrecht – kein Sprengelsystem eingerichtet; vielmehr können sich die Eltern bei Vorliegen der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen (Nichtbestehen einer Betreuungsmöglichkeit in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder Erforderlichkeit aufgrund der familiären Situation bzw. des Kindeswohles) auch für eine im Gebiet einer anderen Gemeinde gelegene Betreuungseinrichtung entscheiden (Wahlfreiheit; vgl § 12 Abs 2 iVm § 28 OöKBBG);

Der in § 28 OöKBBG festgelegten Verpflichtung der

Hauptwohnsitzgemeinde, jener Gemeinde, in deren Einrichtung das Kind tatsächlich betreut wird, einen Gastbeitrag zu leisten, kommt einerseits gleichsam die Funktion einer Pönale bzw positiv formuliert: eines Anreizes dahin zu, die künftige Errichtung einer eigenständigen Betreuungsstätte wohlwollend im Auge zu behalten. Andererseits dient der Gastbeitrag in den Fällen, in denen aus familiären Gründen oder im Interesse des Kindeswohles die hauptwohnsitzfremde Einrichtung besucht wird, offenkundig als Ausgleichsinstrument dafür, dass – vor dem Hintergrund, dass beide Gemeinden eine Landesförderung erhalten – im Ergebnis für die Hauptwohnsitzgemeinde de facto ein vergleichsweise niedrigerer, die Trägergemeinde der Betreuungseinrichtung hingegen einen relativ höheren Aufwand resultiert. Das »Risiko« der Auslegung der in § 28 Abs 1 OöKBBG normierten unpräzisen, sich freilich an den in § 1 OöKBBG festgelegten Zielen zu orientieren habenden Gesetzesbegriffe trägt jeweils die aufnehmende Gemeinde.

Eine Erforderlichkeit aufgrund der familiären Situation und/oder im Interesse des Kindeswohles iSd § 28 Abs 1 OöKBBG liegt vor, wenn einerseits der Vater des Kindes während der Woche an einem derart weit entfernt gelegenen Arbeitsort tätig ist, dass er nicht täglich an seinen Wohnsitz zurückkehren kann, und andererseits die Mutter des Kindes ebenfalls berufstätig und sowohl deren Arbeitsstelle als auch die Kinderbetreuungseinrichtung und die von ihren übrigen beiden Kindern besuchte Sprenghaus im Gebiet einer anderen als der Wohnsitzgemeinde liegen und daher zeitlich günstiger erreichbar sind, sodass im konkreten Fall insgesamt die Erreichung der Zielsetzung des § 1 Abs 2 Z 2 OöKBBG gewährleistet ist.

Feststellung des Bestehens eines Anspruches zugunsten der die von den Eltern gewählte Betreuungseinrichtung tragenden Gemeinde gegenüber der Hauptwohnsitzgemeinde dem Grunde nach.

LVwG OÖ v 21. 5. 2019, LVwG-400360

Art 15 B-VG; § 8 F-VG; § 94f StVO; OöParkGebG

§ 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO sieht zwar vor, dass eine Gemeinde vor der Erlassung einer Verordnung dann, wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe anzuhören hat. Allerdings ist § 94f StVO im Zuge der Festlegung einer Kurzparkzonenverordnung nicht – und zwar auch nicht analog – anzuwenden, weil es sich hierbei einerseits nicht um die Vollziehung eines Bundes-, sondern eines Landesgesetzes iSd (Art 15 Abs 1 B-VG bzw des) § 8 Abs 1 F-VG handelt und andererseits im OöParkGebG eine sinngemäße Anwendung des § 94f

StVO weder ausdrücklich noch implizit festgelegt ist (vgl in diesem Sinne auch bereits LVwG OÖ vom 16. August 2018, LVwG-400308).

LVwG OÖ vom 13. 5. 2019, LVwG-400367

Art 11 B-VG; Art 136 B-VG; § 7 F-VG; § 8 F-VG; Oö. Parkgebührengesetz; Oö. Abgabengesetz; § 254 FinStrG; § 1 VwGVG; § 38 VwGVG; § 1 BAO; § 2a BAO; § 49 BAO; § 35 ZustG

Wurde dem über eine Bürgerkarte verfügenden Bf das Straferkenntnis elektronisch zugestellt, so gilt diese Zustellung gemäß § 35 Abs 6 ZustG als bereits mit der ersten diesbezüglichen elektronischen Verständigung durch den Zustelldienst (hier: Bundesrechenzentrum) über die Bereithaltung dieser Sendung zur Abholung bewirkt;

Während die Gemeinde im Verfahren zur Erhebung von Abgaben auf Grund ihres freien Beschlussrechts (Administrativverfahren, wie zB Einhebung von Parkgebühren) die BAO anzuwenden hat, hat diese im dementsprechenden Abgabenstrafverfahren nach dem VStG vorzugehen; Gleiches gilt in der Folge auch für die VwG, denn:

- ▷ § 38 VwGVG hat seine verfassungsmäßige Grundlage in Art 136 Abs 2 B-VG, wonach das Verfahren der Verwaltungsgerichte »durch ein **besonderes** Bundesgesetz einheitlich« zu regeln ist, sodass ihm kraft seiner Eigenschaft als **lex specialis** ein prinzipieller Vorrang (auch) vor jenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzuräumen ist, die auf einer vergleichsweise **generellen** verfassungsrechtlichen **Bedarfskompetenz** – wie Art 11 Abs 2 B-VG bzw § 7 Abs 6 F-VG – beruhen;
- ▷ Bei einer Zusammenschau der §§ 1 und 38 VwGVG einerseits und der §§ 1 und 2a BAO andererseits resultiert zunächst, dass die BAO und der damit verbundene Ausschluss des VwGVG in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur insoweit zum Tragen kommen, als die BAO auch bereits im Verfahren vor der belangten Behörde maßgeblich war. Da unter dem von der BAO verwendeten **Begriff** der »**Erhebung**« zwar alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden Maßnahmen der Abgabenbehörden zu verstehen sind (vgl § 49 Abs 2 BAO), hierzu aber – mangels entsprechender Regelung in der BAO selbst – insbesondere **nicht** das abgabenbehördliche Verwaltungsstrafverfahren zählt, haben die Abgabenbehörden im letztgenannten Bereich sohin **nicht** die **BAO** anzuwenden; dies mit der Folge, dass diese auch im anschließenden VwGVG-Verfahren nicht zum Tragen kommt; das **Abgabenstrafver-**

fahren der Behörde und ein daran anknüpfendes Beschwerdeverfahren des LVwG ist jeweils **nach dem VStG** durchzuführen;

- ▷ Dies deckt sich einerseits auch mit der – als eine auf der **Bedarfskompetenz** des Art 11 Abs 2 B-VG basierend anzusehenden – Anordnung des § 254 Abs 1 **FinStrG** und andererseits ändert an diesem Ergebnis ebenso nichts, dass der Landesgesetzgeber nach § 8 Abs 5 F-VG die Gemeinden dazu ermächtigen kann, bestimmte Abgaben – wozu gemäß § 17 Abs 3 Z 5 FAG ua die Ausschreibung von Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen zählt – auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, wobei das insoweit maßgebliche Verfahrensrecht prinzipiell eine **Annexmaterie** verkörpern würde: Insoweit ist zwar hinsichtlich des **Verfahrens** zu deren **Einhebung** die **BAO** maßgeblich und andererseits richtet sich die sachliche und örtliche **Zuständigkeit** der Behörden ebenso wie die (bloße) »Festlegung **allgemeiner**« – dh: zu jenen nach besonderen Materiengesetzen jeweils nur subsidiären – »**Straftatbestände(n)**« nach dem **Oö. Abgabengesetz**; unabhängig davon ist aber das damit verbundene abgabenrechtliche **Verwaltungsstrafverfahren** sowohl seitens der Behörde als auch (soweit im VwGVG nicht anderes bestimmt ist; vgl § 38 VwGVG) vom Verwaltungsgericht jeweils nach dem **VStG** durchzuführen;

Wenngleich sich angesichts dessen, dass die Beschwerdefrist gemäß § 245 Abs 1 erster Satz **BAO einen Monat** beträgt, die im vorliegenden Fall am letzten Tag dieser Frist per e-mail eingebrachte Beschwerde noch als rechtzeitig erweisen würde, musste diese im Ergebnis dennoch deshalb als verspätet zurückgewiesen werden, weil es sich hier um ein **Abgabenstrafverfahren** handelte und die im insoweit maßgeblichen VwGVG vorgesehene Frist lediglich mit vier Wochen beschränkt ist.